

Groß Wartenberg Kreuz-Blatt

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend — Bezugspreis durch die Post oder durch Boten frei in's Haus für April 0,50 Goldmark — freibleibend.

Bezug nur monatlich. Abbestellungen können nur bis zum 25. eines jeden Monats für den folgenden Monat angenommen werden und sind von den Stadtbezieheren an die Geschäftsstelle zu richten.

Schriftleitung, Druck und Verlag: Waldemar Große, Groß Wartenberg.

Anzeigenpreis: die Kleinzeile oder deren Raum 1/15 Goldmark, die Reklamezeile 0,40 Goldmark. Anzeigenannahme spätestens an den Vortagen bis 11 Uhr früh.

Nr. 29

Sonnabend, den 12. April

1924

Verfügungen des Landrats.

Allgemeine Verordnungen u. Verfügungen.

Viehversicherung.

Die Schlesische Feuerzoiät hat im Sommer v. J. die Viehversicherung als neuen Zweig ihrer Brandschaden und Einbruchdiebstahl-Versicherung aufgenommen. Sie versichert Pferde, Esel, Maulesel, Maultiere, Künder, Schweine, Ziegen, Schafe und Hunde und schließt Vieh-lebens-, Zuchtiers-, Diebstahl-, Transport-, Ausstellungs-, Weide-, Operations-, Kastrations-, Impfungs- und Herdediebstahl-Viehversicherungen ab. Auskünfte erteilen und Vordrucke geben ab alle Magistrate, Städte und Kreis-Versicherungskommissare.

Ich empfehle den Herren Viehbesitzern des Kreises dringend, ihre Viehversicherungen bei der Schlesischen Feuerzoiät zu tätigen bezw. vor Abschluß einer Viehversicherung erst das Angebot der Feuerzoiät einzuholen.

Ich weise ferner darauf hin, daß die Direktion der Zoiät in Breslau, Gartenstraße 76/78 auf jede Frage bereitwilligst Antwort erteilt und allen Gemeinden und landwirtschaftlichen Organisationen jeder Art beim Vorliegen allgemeinen Interesses einen kostenlosen Vortrag über die Viehversicherung halten läßt. Sofern ein solcher gewünscht wird, ist es nur übrig, einen entsprechenden Antrag (mindestens eine Woche vor dem in Aussicht genommenen Tage) an die vorbezeichnete Direktion zu richten.

Groß Wartenberg, den 5. April 1924.

Der Landrat von Reinersdorf.

Hauszinssteuer.

Die durch Verordnung des Staatsministeriums v. 1. 4. 1924 mit Wirkung vom 1. April 1924

eingeführte Hauszinssteuer muß erstmalig am 15. d. Mts. gleichzeitig mit der Grundvermögenssteuer eingezogen und mit dieser (bei getrennter Angabe) abgeführt werden.

Bis zur Aufstellung der entsprechenden Staatssteuerrollen haben die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände die Hauszinssteuer vorläufig selbst zu errechnen. Dies geschieht auf folgende Weise:

Von den in der Steuerheftliste eingetragenen Grundstückssteuermerten nach Abschnitt a des § 2 des Grundsteuergesetzes, (d. i. Spalte 7 der Staatssteuerrolle) sind 0,80 Mf. für ein Tausend Wert als monatliche Hauszinssteuer zu berechnen.

Die so errechneten Steuerbeträge sind einzuziehen und von dem Gesamtaufkommen 1/3 an die Staats-Kreiskasse in Dels abzuführen. Die übrigen 2/3 stehen dem Kreis-Groß Wartenberg zu.

Die endgültige Berechnung findet später statt. Inzwischen kann von der Hauszinssteuer-Erhebung für alle nach dem 1. Juli 1918 fertig gestellten Neubauten abgesehen werden. Gebäude des Reiches sind hauszinssteuerfrei.

Groß Wartenberg, den 9. April 1924.

Der Vorsitzende des Grundsteueranschlusses.

Bekanntmachung.

Die Firma „Holzindustrie Neumittelwalde G. m. b. H.“ ist aufgelöst.

Ich fordere die Gläubiger der Gesellschaft auf, sich bei derselben zu melden.

Neumittelwalde, den 4. März 1924.

Wilhelm Krystmannski,
Liquidator.